

schaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft:

1. wer seine Ablieferungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, obwohl ihm nach § 43 die Frist verlängert wurde oder sichergestellte Vorräte nicht unverzüglich gemäß der Verfügung (§ 62 Abs. 2) abgeliefert,
2. wer Ablieferungsbescheinigungen gemäß § 48 ausstellt, ohne daß das betreffende Erzeugnis abgeliefert wurde,
3. wer den Bestimmungen der §§ 49 und 50 über den freien Verkauf und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuwiderhandelt,
4. wer entgegen den Bestimmungen des § 52 über die auf Grund von Einlagerungsverträgen erfaßten oder aufgekauften Erzeugnisse verfügt,
5. wer Hausschlachtungen ohne die nach § 57 erforderliche Genehmigung durchführt.

(2) In leichten Fällen kann gemäß § 20 WSTVO der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der für die Abteilung Erfassung und Aufkauf verantwortliche Stellvertreter des Vorsitzenden eine Ordnungsstrafe bis zu 500 DM verhängen.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf.

(4) Für den Erlass des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) maßgebend.

§ 64

Verantwortlichkeit für die Erfüllung

Für die rechtzeitige Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sind die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie die Betriebsleiter der VEAB und die Leiter der anderen zur Erfassung und zum Aufkauf zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane verantwortlich. Für die Erfüllung der Aufgaben der Räte bei der Erfassung und beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist der Bürgermeister dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Vorsitzende des Rates des Kreises oder der Stadt dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes dem Ministerpräsidenten verantwortlich. Die Betriebsleiter der VEAB sind dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf verantwortlich, die Leiter anderer Erfassungs- und Aufkauforgane dem Leiter des übergeordneten Organs. Außerdem ist der Direktor der MTS dem Minister für Land- und Forstwirtschaft für die Erfüllung der Erfassungspläne von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln in seinem Wirkungsbereich mit verantwortlich.

§ 65

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft; bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung für das Jahr 1956 sind bereits die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Durchführungsbestimmungen, Anordnungen oder andere zur Durchführung erforderliche Regelungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten.

(3) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, treten sämtliche bis zum 31. Dezember 1955 erlassenen Vorschriften über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse außer Kraft, insbesondere folgende:

Die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) samt den erlassenen Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen,

die Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) und die Ergänzung zur Verordnung vom 2. April 1953 (GBl. S. 568) samt Durchführungsbestimmungen,

die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) samt Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

(4) Außerdem treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

a) die Verordnung vom 11. Mai 1950 über die Sicherstellung von Silos, Speichern und sonstigem Lagerraum zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 395) samt Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1950 (GBl. S. 505),

b) die Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 18. Juli 1950 (GBl. S. 703) samt Durchführungsbestimmung vom 6. August 1952 (GBl. S. 734),

c) die Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 5. Oktober 1950 (GBl. S. 1056) und die Durchführungsbestimmungen vom 13. Juni 1952 (GBl. S. 469) und vom 21. Juli 1953 (GBl. S. 910),

d) die Anweisung über die Abnahme von Schlachtvieh aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf vom 7. November 1950 (GBl. S. 1158),

e) der § 7 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen (GBl. S. 983) sowie § 8 der Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1954 (GBl. S. 225); die mit Einzelbauern auf Grund des § 7 abgeschlossenen Nutzungsverträge werden davon nicht berührt.

Berlin, den 10. November 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
^ landwirtschaftlicher

Der Ministerpräsident
Grotewohl
Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär